



ÖSTERREICH

Bundesministerium
für Soziales und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65-0

DVR NR. 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
-	SV-GSt	Weißensteinner	DW 2273	DW 2695		24.06.2008

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundespflegegeldgesetz (BPfGG) geändert wird, sowie einer Verordnung des Bundesministers für Soziales und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung über die Beurteilung des Pflegebedarfes nach dem Bundespflegegeldgesetz (Einstufungsverordnung zum Bundespflegegeldgesetz – EinstV) geändert wird

Allgemeines

Die Bundesarbeitskammer dankt für die Übermittlung des Entwurfs einer Novelle zum Bundespflegegeldgesetz und der damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Novelle der Einstufungsverordnung und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die beiden Entwürfe dienen vor allem der Umsetzung von Zielen des Regierungsprogramms wie der Verbesserung der Einstufung von geistig oder psychisch behinderten (insbesonders demenziell erkrankten) Personen sowie von behinderten Kindern und Jugendlichen. Außerdem ist eine Erhöhung des Pflegegeldes ab 1.1.2009 um 5 % vorgesehen.

Die Bundesarbeitskammer begrüßt die Maßnahmen vor allem in ihrer grundsätzlichen Zielrichtung ganz nachdrücklich, hält aber hinsichtlich der beiden genannten Personengruppen mit speziellem Betreuungsbedarf eine noch weiter gehende Verbesserung für wünschenswert (dazu ausführlicher unten).

Wesentliche Inhalte der vorliegenden Entwürfe wurden in der Untergruppe 2 der Arbeitsgruppe zur „Neugestaltung der Pflegevorsorge“ gemeinsam erarbeitet.

Die Bundesarbeitskammer erlaubt sich in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass auch die Ergebnisse bzw noch vorzulegenden Ergebnisse der anderen Untergruppen umgesetzt werden müssen.

Die in der Untergruppe 3 behandelte qualitative und quantitative Beschreibung der professionellen Pflege- und Betreuungsangebote muss gemeinsam mit den Bundesländern in Richtung einer standardisierten Bedarfsplanung weiterentwickelt werden; Versorgungsdefizite müssen abgebaut werden. Die derzeit noch nicht abgeschlossenen Arbeiten der Untergruppe 1 „Finanzierung (inkl Organisationsfragen)“ sind ebenfalls als Teil eines Gesamtkonzepts zu betrachten.

Die Bundesarbeitskammer erlaubt sich darauf hinzuweisen, dass in den Finanziellen Erläuterungen des Entwurfs von einer Zunahme der Zahl der PflegegeldbezieherInnen infolge der demografischen Entwicklung von 4,5 % ausgegangen wird. Dagegen wird im Zwischenbericht der Untergruppe 1 vom WIFO laut einer demografischen Prognose der Statistik Austria vom November 2007 ein jährlicher Anstieg von rund 2,5 % zu Grunde gelegt. Dieser Widerspruch ist aufklärungsbedürftig.

Unklar ist auch, warum in den Erläuternden Bemerkungen unter dem Titel geschlechts-spezifische Auswirkungen „keine“ genannt werden, obwohl gerade im Pflegebereich sowohl die Zahl der Betroffenen als auch der pflegenden Angehörigen und der in der Pflege Beschäftigten zu einem überwiegenden Anteil Frauen sind. Eine höhere Erwerbsbeteiligung von Frauen und der dadurch bedingte Rückgang an informeller Pflege führt auch zu Veränderungen bei den zukünftigen Kosten. Auf eine diesbezügliche geschlechtsspezifische Analyse sollte nicht verzichtet werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 4 Abs 3 und 4 des Entwurfs sowie § 1 Abs 5 EinstV (Pflegebedarf von Kindern und Jugendlichen):

Die häufig als zu gering kritisierte Einstufung von pflegebedürftigen Kindern und Jugendlichen soll durch die Einführung eines pauschalierten Erschwerniszuschlags verbessert werden. Grundsätzlich wird das Vorhaben der Hinzurechnung zusätzlicher altersabhängiger Stundenwerte von der Bundesarbeitskammer begrüßt. Allerdings wird die gesetzliche Definition als zu eng kritisiert.

Die Problematik der Einstufung von Kindern und Jugendlichen geht über den Bereich der Schwerstbehinderung hinaus. Die im Entwurf vorgesehene Einschränkung auf Fälle, in denen eine Mehrfachbehinderung mit zumindest zwei voneinander unabhängigen schweren Funktionseinschränkungen vorliegen muss, schließt Kinder und Jugendliche mit einer schweren Behinderung von den geplanten Verbesserungen aus. Eine Verbesserung der Einstufung sollte jedoch allen pflegebedürftigen Kindern und Jugendlichen zu Gute kommen.

Zu § 4 Abs 5 und 6 des Entwurfs sowie § 1 Abs 6 EinstV (Pflegebedarf von Personen mit einer geistigen oder psychischen Behinderung, insbesondere einer demenziellen Erkrankung):

Die vorgeschlagenen Verbesserungen bei der Einstufung von Personen mit geistigen oder psychischen Behinderungen (vor allem von Demenzkranken) werden von der Bundesarbeitskammer begrüßt. Mit dem geplanten Erschwerniszuschlag von 30 Stunden soll auf die besondere Intensität der Pflege in diesen Fällen Bedacht genommen werden. Die im Rahmen der Untergruppe 2 durchgeführte Feldstudie (Probegutachtung) mit drei Modellvarianten ist Grundlage dieses Vorschlags. Laut Finanziellen Erläuterungen des Entwurfs wird es in rund 50 % der Fälle zu einer stufenrelevanten Änderung kommen.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass Menschen mit demenziellen Erkrankungen gerade zu Beginn der Krankheit häufig in Pflegegeldstufe 2 oder 3 eingestuft werden. Um es gerade in diesen Fällen, in denen der tatsächliche Betreuungsaufwand wegen der demenziellen Erkrankung besonders deutlich über der aufgrund des Pflegebedarfs im engeren Sinne veranschlagten Stundenanzahl liegt, zu einem größeren Anteil an Stufenanhebungen kommen zu lassen, schlägt die Bundesarbeitskammer einen über 30 Stunden liegenden Erschwerniszuschlag vor (zB 45 Stunden – vgl Variante 2B der Feldstudie).

Zu § 5 des Entwurfs (Erhöhung des Pflegegeldes):

Der Entwurf sieht eine lineare Erhöhung des Pflegegeldes um 5 % ab 1.1.2009 vor. Diese Erhöhung deckt im Wesentlichen den Kaufkraftverlust seit der letzten Erhöhung im Jahr 2005 ab. Insgesamt ist jener Anteil am Pflegeaufwand, den das Pflegegeld abdecken soll, seit Einführung des Pflegegeldes gesunken. Soll es daher zu keiner Verschlechterung der Betreuungssituation oder aber der Einkommenssituation der pflegebedürftigen Menschen kommen, muss entweder das Angebot an bedarfsgerechten und leistbaren Pflegeleistungen erhöht werden (siehe Abschnitt „Allgemeines“ in dieser Stellungnahme) oder aber die Valorisierung des Pflegegeldes systematischer vorgenommen werden. Im Zuge der Gesamtaufarbeitung des Pflegegeldes in der Arbeitsgruppe zur „Neugestaltung der Pflegevorsorge“ muss diese Fragestellung aus Sicht der Bundesarbeitskammer zufriedenstellend beantwortet werden.

Zu § 21a Abs 1 Z 1 des Entwurfs (Förderung der Kurzzeitpflege):

Die Erweiterung der Fördermöglichkeiten der Kurzzeitpflege zur Unterstützung pflegender Angehöriger ist zu begrüßen. Um pflegende Angehörige nachhaltig zu entlasten, ist auch in diesem Bereich ein entsprechendes Angebot zur Verfügung zu stellen und ein Rechtsanspruch auf die Förderung vorzusehen.

HT
Herbert Tumpel
Präsident



Christoph Klein
iV des Direktors